Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 6449.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866., betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Auf Ihren Bericht vom 24. Oktober d. J. ertheile Ich dem anliegenden zweiten Regulativ, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, sowie der beiliegenden Taxordnung des genannten Kreditvereins hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 75.) will Ich dem Neuen landschaftlichen Kreditverein für die Provinz Posen hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem zweiten Regulativ näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden.

Der vorliegende Erlaß, sowie das anliegende zweite Regulativ und die Taxordnung sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. November 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1866.

Zweites Regulativ,

betreffend

die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

§. 1.

Der Neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen wird ermächtigt, fortan, je nach der Wahl der Interessenten, nicht nur in Gemäßheit des Statuts vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. von 1857. S. 327.) und des I. Abschnitts des Regulativs vom 24. November 1859. (Gesetz-Samml. von 1859. S. 575.), sondern auch in Gemäßheit dieses Regulativs Darlehne in Pfandbriefen zu gewähren.

§. 2.

Soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Abweichungen enthalten, gilt auch für die nach diesem Regulativ gewährten Pfandbriefsdarlehne und alle durch dieselben begründeten Rechtsverhältnisse das Statut vom 13. Mai 1857. mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. September 1858. und der I. Abschnitt des Regulativs vom 24. November 1859.

§. 3.

Bei Bewilligung von Pfandbriefsdarlehnen in Gemäßheit dieses zweiten Regulativs ist der Neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen an die im §. 1. des Statuts vom 13. Mai 1857. bestimmte zehnjährige Frist nicht gebunden.

§. 4.

Güter, welche dem Westpreußischen Landschaftsverbande, sowie diejenigen, welche städtischen Kommunalbezirken angehören, sind von der Beleihung nicht ausgeschlossen, die letzteren jedoch nur dann, wenn durch übereinstimmende Atteste des Magistrats und des Kreislandraths dargethan wird, daß sie ausschließlich oder doch hauptsächlich dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind.

§. 5.

Das zu bepfandbriefende Gut darf außer den öffentlichen Abgaben nur mit

mit solchen Prästationen belastet sein, welche entweder schon in Geldrente bestehen oder doch zutreffend auf eine solche reduzirt werden können.

§. 6.

Das zu bewilligende Darlehn darf die Hälfte des nach den Vorschriften des I. Abschnitts der beigefügten Taxordnung auf Kosten des Darlehnssuchers zu ermittelnden Werths des zu bepfandbriefenden Gutes nicht übersteigen.

Die Darlehnsbewilligung erlischt und darf nur in Gemäßheit einer Revision und abermaligen Festsetzung der Taxe wieder erfolgen, wenn auf Grund derselben binnen Jahresfrist die Eintragung nicht nachgesucht wird.

§. 7.

Die Pfandbriefe werden in Apoints zu 1000, 500, 200 und 100 Thalern nebst Kupons und Talons mit dem Datum vom 1. Januar des jedesmal laufenden Jahres nach den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1858. (Gesetz-Samml. von 1858. S. 525.) genehmigten Formularen, jedoch mit der Maaßgabe ausgefertigt, daß die Apoints von 1000 Thalern mit Ser. VI., die von 500 Thalern mit Ser. VII., die von 200 Thalern mit Ser. VIII. und die von 100 Thalern mit Ser. IX. bezeichnet werden.

§. 8.

Jeder Darlehnsnehmer ist verpflichtet, das ihm bewilligte landschaftliche Darlehn vom Ausfertigungsdatum der Pfandbriefe ab mit fünf Prozent zu verzinsen, und außerdem

a) beim Empfange des Darlehns zwei Prozent desselben, und

b) zu jedem der acht Zinszahlungstermine in den vier ersten Kalenderjahren ein Viertel Prozent des Darlehns

als Beitrag zum Reservefonds baar zu zahlen.

Dagegen findet die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 12. des Statuts vom 13. Mai 1857. wegen der Nachzahlung von Einem Prozent für jedes Jahr, vom Tage der Publikation jenes Statuts ab, auf die nach diesem Regulative dem Vereine Beitretenden keine Anwendung. Auch fließt von den zu zahlenden Zinsen, abweichend von der Bestimmung im ersten Absatz des §. 12. a. a. O., die eine Hälfte des fünften Prozents von Anfang an in den Amortisations- und nicht in den Reservefonds.

§. 9.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld müssen die Gebäude des verpfändeten Gutes bei der Feuersozietät der Provinz Posen zu dem höchsten zulässigen Satze versichert werden. Zu anderweitigen Versicherungen (§. 6. des Statuts vom 13. Mai 1857.) liegt dem Schuldner keine Verpflichtung ob.

§. 10.

Die Zinsen müssen in halbjährlichen Raten in der Zeit vom 15. bis 24. Juni und vom 15. bis 24. Dezember jeden Jahres pünktlich an die Kasse des Vereins abgeführt werden.

Die im Rückstande bleibenden Zinsen werden sofort aus dem Reservefonds ersetzt, und diese Vorschüsse müssen demselben bis zum Tage der Rückzahlung mit fünf Prozent vom Schuldner verzinst werden.

§. 11.

Bleiben die Zinsen, falls nicht Dilation gewährt ist (§. 27. des Statuts vom 13. Mai 1857.), länger als sechs Monate im Rückstande, so kann der Verein das landschaftliche Darlehn kündigen. Sind jedoch die Rückstände abgeführt und die der Landschaft erwachsenen Kosten berichtigt, bevor die Direktion erklärt hat, von der Kündigungsbefugniß Gebrauch zu machen, so ist dies Recht für erloschen anzusehen.

§. 12.

Der Verein hat das Recht, das landschaftliche Darlehn ganz oder theilweise zu kündigen, wenn nach einer durch einen oder zwei landschaftliche Kommissarien zu veranlassenden Untersuchung die Bewirthschaftung des Gutes eine erhebliche Verschlechterung desselben, sowie eine Gefahr für die Sicherheit der Landschaft besorgen läßt, und der Schuldner der ihm gewordenen Anweisung der Direktion, den vorgefundenen Mängeln abzuhelfen, in der ihm bestimmten Frist nicht genügt. Diese Anweisung ist entweder zum Protokoll bekannt zu machen, oder durch einen vereideten Beamten, wie dies bei gerichtlichen Insinuationen vorgeschrieben ist, zu insinuiren. Die Kosten der Untersuchung, wenn durch dieselbe ein Einschreiten der Direktion begründet wird, sowie die in Folge dessen entstehenden ferneren Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Gegen die Entscheidung der Direktion ist zwar die Beschwerde bei dem Staatskommissarius und dem Minister des Innern zulässig, die von der Direktion anzustrengende Klage auf Rückzahlung des Darlehns wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

§. 13.

Der Verein ist verpflichtet, das landschaftliche Darlehn zu kündigen, wenn ein bepfandbrieftes Gut, welches in einem städtischen Kommunalverbande liegt, nach den übereinstimmenden Attesten des Magistrats und des Kreislandraths, dem Betriebe der Landwirthschaft nicht mehr hauptsächlich gewidmet wird.

§. 14.

Außerdem (§§. 11. bis 13.) darf der Verein das Pfandbriefsdarlehn nur noch kündigen:

1) wenn

1) wenn der Schuldner seiner Versicherungsverpflichtung (§. 9. dieses Regulativs) nicht genügt; ferner

2) bei Besitzveränderungen, wenn der neue Erwerber des bepfandbrieften Gutes

   a) ein Ausländer ist (§. 1. Nr. 4. Litt. a. des Statuts vom 13. Mai 1857.), oder

   b) die gerichtliche oder notarielle Urkunde, durch welche er die persönliche Verbindlichkeit aus dem ursprünglichen Darlehnsvertrage übernimmt (§. 3. Nr. 3. a. a. O.), nicht binnen drei Monaten nach dem Erwerbe der Direktion einsendet;

endlich

3) in den in §. 3. Nr. 5. Litt. b. des Statuts vom 13. Mai 1857. gedachten Fällen. Verminderungen des Werthes des beliehenen Gutes, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen den Verein zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjektes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht.

§. 15.

Hat der neue Erwerber eines bepfandbrieften Gutes seiner Verpflichtung wegen Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage genügt, so kann der bisherige Besitzer des verpfändeten Gutes verlangen, seiner Verbindlichkeit entlassen zu werden. Die Kosten der diesfälligen Erklärung der Direktion trägt derjenige, auf dessen Verlangen sie ausgestellt wird; sie müssen auf Verlangen der Direktion vor Abgabe ihrer Erklärung durch einen bei ihr einzuzahlenden Vorschuß gedeckt werden.

§. 16.

Die Besitzer der mit Pfandbriefen in Gemäßheit dieses Regulativs beliehenen Güter bilden eine besondere Gesellschaft, welche von der bisherigen Hauptgesellschaft des Neuen landschaftlichen Kreditvereins, ferner von der Gesellschaft derjenigen Mitglieder, deren Güter nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859. mit Pfandbriefen Lit. B. beliehen sind, in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften geschieden ist.

§. 17.

Sie leistet den Pfandbriefsinhabern besondere Bürgschaft (§. 31.), sie wird durch einen besonderen engeren Ausschuß und durch eine besondere General-

ver-

versammlung vertreten (§. 37.), und endlich in sich der Art in einzelne Jahresgesellschaften getheilt, daß alle diejenigen, welche in demselben Kalenderjahre bepfandbrieft worden sind (§. 7.), Eine Jahresgesellschaft bilden. Die Rechte Dritter, und namentlich der Pfandbriefsinhaber, werden durch diese Eintheilung nur soweit berührt, als solches in diesem Regulative ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 18.

Das Amortisationsverfahren beginnt für jede Jahresgesellschaft mit dem ersten Zinszahlungstermine.

§. 19.

Die Amortisationsbeiträge (§. 8.) sämmtlicher Jahresgesellschaften und die für die bereits amortisirten Pfandbriefe ersparten Zinsen fließen in den halbjährlich zu bildenden, allen Jahresgesellschaften gemeinsamen Amortisationsfonds. Derselbe muß, soweit er durch 100 theilbar ist, vermittelst Ausloosung und öffentlicher Kündigung eines gleich hohen Pfandbriefsbetrages vollständig zur Amortisation verwendet werden. Der durch 100 nicht theilbare Restbetrag kommt bei der nächsten Ausloosung zur Verwendung.

Die Ausloosung erfolgt nicht für jede Jahresgesellschaft besonders, vielmehr ohne Unterschied der für die einzelnen Jahresgesellschaften ausgefertigten Pfandbriefe, für alle gemeinsam.

§. 20.

Die Summe der halbjährlich ausgeloosten und gekündigten Pfandbriefe wird nach Verhältniß der reglementsmäßigen Amortisationsbeträge auf die einzelnen Jahresgesellschaften, innerhalb derselben aber auf die zu einer jeden Jahresgesellschaft gehörigen Güter vertheilt, und jedem Gute wird der so repartirte Betrag halbjährlich als amortisirt gut geschrieben.

§. 21.

Für sämmtliche Jahresgesellschaften wird ein gemeinsamer Reservefonds gebildet.

Die baaren Einnahmen desselben (§. 13. des Statuts vom 13. Mai 1857. und §. 8. dieses Regulativs) sind sofort in Pfandbriefen des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, ausgefertigt nach Maaßgabe dieses Regulativs, zinsbar anzulegen.

§. 22.

Der im ersten Jahre aufkommende Pfandbriefsbestand wird auf die zur ersten Jahresgesellschaft gehörigen Güter, der jährliche Zuwachs dagegen zunächst auf die einzelnen Jahresgesellschaften, und hiernächst innerhalb derselben auf die einzelnen Güter nach dem Verhältnisse der nominellen Pfandbriefsschuld einer jeden Jahresgesellschaft resp. eines jeden Gutes für jedes Kalenderjahr

jahr rechnungsmäßig vertheilt, so daß jedem Gute der auf ihn fallende Betrag alljährlich zugeschrieben wird. Die Baarbeträge des Reservefonds unter 100 Rthlr. bleiben von der Repartition ausgeschlossen.

§. 23.

Sobald der Antheil einer Jahresgesellschaft am Reservefonds die Höhe von zehn Prozent ihrer Pfandbriefsschuld erreicht, fließen:

a) die Zinsen von dem fortan nicht mehr wachsenden Antheile dieser Jahresgesellschaft am Reservefonds, und

b) die Ueberschüsse der zum Verwaltungsfonds von dieser Jahresgesellschaft geleisteten Beiträge (§§. 32—34.)

zu Gunsten derselben zum Amortisationsfonds.

An den extraordinairen Einnahmen des Reservefonds partizipirt die Jahresgesellschaft von da ab nicht mehr.

§. 24.

Der Antheil eines nach diesem Regulative bepfandbrieften Gutes am gemeinsamen Reservefonds der Jahresgesellschaften fällt, wenn der Schuldner angehalten wird, das Darlehn ganz oder theilweise zurückzuzahlen (§§. 11—14.), stets ganz oder verhältnißmäßig, bei freiwilliger Rückzahlung (§. 3. Nr. 4. des Statuts vom 13. Mai 1857.) in der Regel an sämmtliche Jahresgesellschaften dergestalt zurück, daß dieser Antheil der nächsten zur Vertheilung kommenden Pfandbriefsmasse (§. 22.) zuwächst.

Ist aber von dem landschaftlichen Darlehne bereits eine Quote von zehn Prozent oder mehr amortisirt, so wird im Falle einer freiwilligen Rückzahlung dem Ablösenden sein Antheil am Reservefonds ganz, oder bei Partialablösungen verhältnißmäßig gut gerechnet, jedoch nur insoweit, als der in Betracht kommende Antheil durch 100 theilbar ist. Dieser Betrag desselben wird in Pfandbriefen aus dem Reservefonds entnommen und zur Tilgung (§. 26.) verwendet.

§. 25.

Im Uebrigen ist die freiwillige wie die nothwendige Rückzahlung des Pfandbriefsdarlehns nach der Wahl des Schuldners baar oder in kursfähigen, nach Maaßgabe dieses Regulativs ausgefertigten, nicht ausgeloosten Pfandbriefen zu leisten.

Wird Baarzahlung gewählt, so wächst die zu zahlende Ablösungssumme dem der nächsten Ausloosung zu Grunde zu legenden Amortisationsfonds zu und der baar abzulösende Betrag der Pfandbriefsschuld muß deshalb bis zum Einlösungstermine der gekündigten Pfandbriefe verzinst werden.

 §. 26.

§. 26.

Die Behufs der Tilgung, sei es im Wege des Amortisationsverfahrens in Folge der Verloosung und öffentlichen Kündigung (§. 19.), sei es im Wege der freiwilligen oder nothwendigen Rückzahlung (§. 25.), eingehenden Pfandbriefe werden nicht aufbewahrt (§. 22. des Statuts vom 13. Mai 1857.), sondern mit den Kupons und Talons zusammen, nach vorgängiger Verifikation, durch Feuer vernichtet.

§. 27.

Jedes Vereinsmitglied, welches ein nach dem Statute vom 13. Mai 1857. oder nach diesem Regulative mit Pfandbriefen beliehenes Gut besitzt, ist berechtigt, auf Grund einer nach der beigefügten Taxordnung (§. 6.) aufzunehmenden neuen oder der nach dieser Taxordnung zu revidirenden früheren landschaftlichen Taxe ein Ergänzungsdarlehn nach diesem Regulativ zu verlangen, wenn

a) ursprünglich von der Darlehnstaxe nicht vollständig Gebrauch gemacht, oder

b) ein Theil des ursprünglichen Pfandbriefsdarlehns, mindestens aber zehn Prozent desselben, durch freiwillige Rückzahlung abgelöst, oder

c) der taxgrundsätzliche Werth des Gutes durch dauernde Meliorationen, oder durch Einverleibung und Zuschreibung eines bisher nicht bepfandbrieften Areals um mindestens zehn Prozent erhöht worden ist.

Mit diesem Ergänzungsdarlehne tritt der Darlehnsnehmer nicht in die Jahresgesellschaft, der er bezüglich seines Hauptdarlehns angehört, sondern in die Jahresgesellschaft des laufenden Jahres (§. 16.) als Mitglied ein.

Bei der für ein solches Darlehn zu bestellenden Hypothek bedarf es einer Kaution (§. 3. Nr. 1. des Statuts vom 13. Mai 1857.) bezüglich des in der Priorität vorstehenden landschaftlichen Darlehns nicht.

§. 28.

Sobald von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandbriefskapitale mindestens 25 Prozent gemäß §. 20. dieses Regulativs amortisirt sind, kann auf Höhe der Summe, welche sich ergiebt, wenn

a) der amortisirte Betrag, und

b) der Antheil des Gutes am Reservefonds,

jeder von beiden jedoch nur insoweit, als sie durch 100 theilbar sind, zusammengerechnet wird, von dem Besitzer des bepfandbrieften Gutes entweder Löschungsquittung oder Cession, vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbriefsdarlehns, oder ein neues Pfandbriefsdarlehn (Krediterneuerung) ver-

verlangt werden, dies letztere jedoch immer nur nach vorangegangener Revision und abermaliger Festsetzung der Taxe.

§. 29.

In beiden Fällen (§. 28.) wird der in Anrechnung kommende Antheil am Reservefonds in Pfandbriefen aus demselben entnommen und zur Tilgung verwendet (§. 26.), während der durch 100 nicht theilbare Ueberrest zu Gunsten sämmtlicher Jahresgesellschaften der nächsten zur Vertheilung kommenden Pfandbriefsmasse (§. 22.) zuwächst.

Der durch 100 nicht theilbare Ueberrest des amortisirten Betrages der Pfandbriefsschuld wird ebenfalls auf sämmtliche Jahresgesellschaften mit der zunächst zu repartirenden Summe der ausgeloosten und gekündigten Pfandbriefe (§. 20.) vertheilt.

§. 30.

In beiden Fällen — es mag Löschungsquittung resp. Cession über den getilgten Pfandbriefsbetrag oder Krediterneuerung verlangt werden (§. 28.) — beginnt bezüglich des Ueberrestes der Pfandbriefsschuld, vom 1. Januar des laufenden Jahres ab, die Amortisation und die Beisteuer zum Reservefonds (§. 8.) von Neuem. Der Besitzer des bepfandbrieften Gutes scheidet also auch mit diesem Ueberreste seiner Pfandbriefsschuld aus der früheren Jahresgesellschaft aus und tritt mit demselben in diejenige ein, welche eben in der Bildung begriffen ist (§. 16.).

Demnach hat derselbe:

a) wenn er Löschungsquittung verlangt, bezüglich des nicht zu quittirenden Betrages,

b) wenn er dagegen Krediterneuerung verlangt, bezüglich des ganzen im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandbriefsdarlehns

urkundlich anzuerkennen und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen,

daß er vom 1. Januar des laufenden Jahres ab die fünf Prozent Zinsen und die Beiträge zum Reservefonds wie von einem ganz neu ausgefertigten Pfandbriefsdarlehne in Gemäßheit dieser Bestimmung des Regulativs zu entrichten habe.

Außerdem ist der Besitzer des bepfandbrieften Gutes in beiden Fällen verpflichtet, auch die Beitrittsgebühren (§. 2. des Statuts vom 13. Mai 1857.) von Neuem zu zahlen.

§. 31.

Den Inhabern der nach Maaßgabe dieses Regulativs ausgefertigten Pfandbriefe wird zunächst mit dem allen Jahresgesellschaften gemeinsamen Reservefonds, und für den Fall der Unzulänglichkeit desselben mit den Seitens der Mitglieder sämmtlicher Jahresgesellschaften dem Neuen landschaftlichen

Kreditvereine für die Provinz Posen bestellten Hypotheken in der durch §. 11. des Statuts vom 13. Mai 1857. bezeichneten Art Sicherheit gewährt.

§. 32.

Die Beiträge zu den Verwaltungskosten Seitens aller Mitglieder des Neuen landschaftlichen Kreditvereins, dieselben mögen der bisherigen Hauptgesellschaft, oder der Gesellschaft derjenigen Mitglieder, deren Güter nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859. mit Pfandbriefen Litt. B. beliehen sind, oder den Jahresgesellschaften angehören, fließen sämmtlich zu einem gemeinschaftlichen Verwaltungsfonds, dessen Ueberschüsse alljährlich nach Verhältniß der gezahlten Beiträge auf die Reserve= resp. Amortisationsfonds der bisherigen Hauptgesellschaft, der Gesellschaft Litt. B. und der Jahresgesellschaften vertheilt werden.

§. 33.

Den Jahresgesellschaften wird jedoch von den auf sie fallenden Antheilen an den Ueberschüssen des Verwaltungsfonds (§. 32.) als eine Gebühr für die Mitbenutzung des der Hauptgesellschaft und der Gesellschaft Litt. B. gemeinschaftlich gehörigen Inventarii (Regulativ vom 24. November 1859. Abschnitt II. §. 10.) ein nach demselben Repartitionsverhältnisse (§. 31.) bestimmter Bruchtheil der mit fünf Prozent zu berechnenden Zinsen des Anschaffungskapitals zu Gunsten der Eigenthümer gekürzt.

§. 34.

Ingleichen wird den Jahresgesellschaften von den ihnen zufallenden Ueberschüssen des Verwaltungsfonds eine Gebühr für die Mitbenutzung des Geschäftslokals zu Gunsten der bisherigen Hauptgesellschaft gekürzt, so lange das Geschäftslokal in einem dieser Gesellschaft eigenthümlich gehörigen Grundstücke eingerichtet ist.

Als der zu repartirende Kostenbetrag des Geschäftslokals werden fünf Prozent des Kaufpreises und des etwa verwendeten Baukapitals mit Hinzurechnung der jährlichen Abgaben und Lasten, dagegen abzüglich der etwa aufkommenden Miethszinsen, in Rechnung gestellt.

§. 35.

Die nach §. 35. des Statuts vom 13. Mai 1857. eingesetzte Königliche Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen leitet und vertritt auch die in Gemäßheit dieses Regulativs sich bildenden Jahresgesellschaften.

§. 36.

Die nach §. 36. des Statuts vom 13. Mai 1857. aus den Mitgliedern der bisherigen Hauptgesellschaft ernannten Landschaftsdeputirten können auch mit

mit der Abschätzung und Ueberwachung der in Gemäßheit dieses Regulativs dem Neuen landschaftlichen Kreditvereine beitretenden Güter betraut werden, so lange die Direktion es nicht für angemessen erachtet, besondere Landschaftsdeputirte aus der Mitte der Jahresgesellschaften zu ernennen.

§. 37.

Die Mitglieder der Jahresgesellschaften werden in derselben Weise, wie dies in dem Statute vom 13. Mai 1857. §§. 37. 38. und 47. bis 58. bestimmt ist, durch einen engeren Ausschuß und durch die Generalversammlung vertreten. Die Bestimmungen des §. 53. des Statuts kommen jedoch mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die Mitglieder der noch nicht geschlossenen Jahresgesellschaft weder wahlberechtigt noch wahlfähig sind.

Den Zeitpunkt für die ersten Wahlen zu dem engeren Ausschusse bestimmt der Staatskommissarius nach Anhörung der Direktion.

Taxordnung

des

Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Abschnitt I.

Darlehnstaxen.

§. 1.

Die Darlehnstaxen erfolgen nach dem Systeme der Grundtaxen, haben den Zweck, den auf dem gewöhnlichen Reinertrage beruhenden gemeinen Werth des Gutes für die ganze Dauer der Tilgungsperiode des Pfandbriefsdarlehns mit Sicherheit nachzuweisen, und werden zusammengestellt aus den Werthen

a) des Grund und Bodens nach festen Kapitalsätzen pro Morgen der verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen,

b) der Wohn-, Wirthschafts- und etwanigen Fabrikgebäude.

§. 2.

Bei der Einschätzung (Bonitirung) der Grundstücke darf über den vorgefundenen Zustand derselben, sowohl in Ansehung der Kulturart als der physischen Beschaffenheit, nicht hinausgegangen und auf beabsichtigte oder mögliche Emporbringung des Ertrages daher keine Rücksicht genommen werden.

§. 3.

Die Aecker, einschließlich der Gärten, werden in folgende Klassen eingeschätzt und mit den Benennungen derselben bezeichnet:

1) Weizenboden erster Klasse.

Fehlerfreier milder Thonboden mit einem Sandgehalt von 35 bis 50 Prozent und 65 bis 50 Prozent abschwemmbarer Erde, unter der letzteren so viel fetter Thon, daß er im feuchten Zustande schlüpfrig an Pflug und Egge kleben bleibt, fettartig anzufühlen ist, beim Druck sich verballt und im trockenen Zustande rissig wird, beim Zerbrechen in den abfallenden Stücken Würfel bildet und, wenn er feucht ist, eine schwarze oder der schwarzen nahe kommende dunkelbraune Farbe hat. Er liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 9 Scheffel Weizen pro Morgen.

2) Weizenboden zweiter Klasse.

Entweder das Mengungsverhältniß des vorigen, wenn eine flache oder flachgehaltene Ackerkrume, oder ein undurchlassender Untergrund, oder schwieriger Wasserabfluß, oder Mangel an alter Kultur dessen Fruchtbarkeit vermindern, oder ein größerer Sandgehalt, in welchem letzteren Falle dieser Acker gewöhnlich Lehmboden genannt wird, aus 50 bis 65 Prozent Sand und 50 bis 35 Prozent abschwemmbarer Erde besteht und unter der letzteren so viel Thon hat, daß er im trockenen Zustande hart wird und beim Bruch nicht in Pulver zerfällt, sondern sich körnigt zeigt.

Er liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag und zwar die erste Unterart von wenigstens 8 Scheffel, die zweite von wenigstens $7\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen pro Morgen. Beim Reinertrage gleicht sich diese Differenz durch die entgegengesetzte Verschiedenheit der Produktionskosten aus.

3) Gerstboden erster Klasse.

Sandiger Lehmboden mit 65 bis 75 Prozent Sand und 35 bis 25 Prozent abschwemmbarer Erde, die so viel Thon enthält, daß er bei länger anhaltender Sommerdürre schwierig zu beackern ist. Er bildet kleine Klöße, die bei einem nicht zu starken Druck mit der Hand in kleine Körner und Pulver zerfallen. Er giebt nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 8 Scheffel Roggen pro Morgen.

Als

Als Ausnahme gehört, dem Werthe nach, hierher der Moderboden, wenn er entwässert und durch gute Kultur in einen milden und fruchtbaren Zustand versetzt worden ist. Er findet sich theils torf-, theils moorartig vor.

4) Gerstboden zweiter Klasse.

In diese sinkt der sandige Lehmboden durch eine trockene oder unebene Lage, oder durch einen erschöpften Zustand, und der Moderboden durch zu viel Feuchtigkeit oder mangelnde gute Kultur herab. Der erstere liefert aber alsdann nach frischer Düngung noch immer einen Kornertrag von wenigstens 6 Scheffel Roggen pro Morgen.

5) Haferboden erster Klasse.

Die besseren Spezies des lehmigen Sandbodens mit 75 bis 85 Prozent Sand und 25 bis 15 Prozent abschwemmbarer Erde. Er hat also noch einige Gebundenheit, so daß er bei mäßiger Feuchtigkeit Klöße bildet, die sich jedoch leicht trennen lassen und in Pulver zerfallen, und liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 5 Scheffel Roggen pro Morgen. Der hin und wieder vorkommende sogenannte Kalkboden (richtiger merglichter Haferboden) wird dem Werthe nach gewöhnlich in diese Klasse zu setzen sein. Seine Ackerkrume besteht aus sandigem Lehme oder lehmartigem Sande, unter welchem in einer Tiefe von 6 bis 12 Zoll ein weißer Mergelkalk liegt, welcher sich der Ackerkrume theils mitgetheilt hat, theils durch die ihm beiwohnenden Eigenschaften sie hitzig macht. Er sagt gewöhnlich dem Hafer mehr zu, als dem Roggen.

6) Haferboden zweiter Klasse.

Dies ist mehrentheils lehmiger Sandboden, selten sandiger Lehmboden, aber jedesmal in einer feuchten Lage, der Nässe zu Zeiten ausgesetzt, oft auf einer anhaltenden Lehm- oder Thonschicht, mit einem Kornertrage nach frischer Düngung von wenigstens 4 Scheffel 8 Metzen Roggen pro Morgen, aber vorzüglich für Hafer geeignet.

Demnächst gehört dem Werthe nach hierher der hin und wieder in größeren Flächen vorhandene humose Sandboden mit durchlassendem Untergrunde, in horizontaler niedriger Lage, mit einer Krume, die eine schwärzliche Farbe hat und aus feinkörnigem, stark säurefreiem Humus gemengtem Sande besteht. Er ist sehr empfindlich gegen die Einflüsse der Witterung und gewährt nur unsichere Ernten.

Endlich wird in diese Klasse dem Werthe nach auch noch der strenge Thonboden, gewöhnlich strenger Weizenboden genannt, aufzunehmen sein. Derselbe ist eine entfernte Abart des Weizenbodens erster Klasse in seiner physischen Abstufung, und hat gewöhnlich den nämlichen Thongehalt, aber ohne die zur Lockerheit genügende Beimischung

mischung von Gewächserde oder Kalk. Er erschwert deshalb die Bestellung, das Aufgehen der Saat und die Ausbreitung der Wurzeln. Zuweilen hat er eine feuchte Lage, gesäuertes Eisen und mehrentheils eine hellbraune Farbe. Häufig findet er sich an Bergabhängen und liefert nur dürftige Erträge an Weizen oder Roggen und Hafer.

7) Haferboden dritter Klasse.

Der lehmige Sandboden fällt durch Trockenheit, Erschöpfung, Mangel an bindenden Bestandtheilen auf eine geringere Stufe und bildet alsdann die gegenwärtige Klasse. Er liefert im Durchschnitt mindestens 4 Scheffel Roggen, aber geringere Erträge an Sommerfrüchten.

8) Dreijähriger Roggenboden.

9) Sechsjähriger Roggenboden.

Beide Klassen umfassen den Sandboden mit 85 bis 94 Prozent Sand und 15 bis 6 Prozent abschwemmbarer Erde, werden im Dreifeldersystem nur aus der Ruhe durch Anbau von Roggen in einem Turnus von resp. drei und sechs Jahren benutzt, und geben von dieser Frucht einen Kornertrag von 3 Scheffel pro Morgen; Lage, Terrainform und Feuchtigkeitszustand entscheiden über die Einschätzung in die eine oder die andere Klasse.

Das neunjährige Roggenland, wo es sich vorfinden sollte, bleibt außer Ansatz.

§. 4.

Die aufgestellten Klassen und Erträge setzen einen mittleren Kulturzustand des Ackers voraus.

Ist die Ertragsfähigkeit durch rationelle Bewirthschaftung erheblich über eine mittlere Stufe gehoben und nach den Gesammtverhältnissen des abzuschätzenden Gutes ohne Anwendung künstlicher Düngungsmittel auf dermaliger Höhe zu erhalten, so erfolgt die Einschätzung in die zunächst höhere Klasse und der Kapitalwerth des Weizenbodens erster Klasse wird in diesem Falle um zehn Prozent erhöht.

Insofern dagegen die Ertragsfähigkeit durch unwirthschaftliche, erschöpfende Behandlung unter eine mittlere Stufe herabgesunken ist, wird in die zunächst niedrigere Klasse eingeschätzt. Aecker, die an solcher Nässe leiden, daß derselben entweder gar nicht, oder nur mittelst Anlegung kostspieliger Entwässerungs-Anstalten Abzug verschafft werden kann, ingleichen Aecker, welche periodisch wiederkehrenden, namentlich versandenden Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, dürfen wegen der hierdurch bedingten Rückschläge des Ertrages nicht in die ihrer Bodenmischung entsprechende, sondern höchstens in die nächstfolgende niedrigere Klasse eingeschätzt werden.

§. 5.

§. 5.

Der pro Morgen Acker zu berechnende Kapitalwerth ist für

Weizenboden	1ster	Klasse	38	Thaler,
=	2ter	=	32	=
Gerstboden	1ster	=	28	=
=	2ter	=	24	=
Haferboden	1ster	=	16	=
=	2ter	=	12	=
=	3ter	=	9	=
3jährigen Roggenboden			6	=
6jährigen	=		4	=

Die vorstehenden Tarifsätze sind bei besonderen Vorzügen oder Mängeln

a) der Terrainformation in Bezug auf ebene resp. hügelige oder steile Lage,

b) des Arrondissements, d. h. der die Feldeintheilung und Benutzung bedingenden Gestalt der Ackerflächen,

c) der Ausgeglichenheit, d. h. der Ausdehnung gleicher Bonitätsklassen auf größeren Flächen oder der die volle Benutzung der besseren Klassen mehr oder weniger hindernden Vermengung derselben mit geringeren Klassen,

je um Ein bis fünf Prozent zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Von dem Kapitalwerthe des Ackerlandes, ausschließlich der Gärten, werden demnächst auf Marktfuhrkosten (Versilberungskosten) der zum Verkaufe zu bringenden Hauptprodukte, je nach der die Kommunikation erleichternden Eisenbahn- und Chausseeverbindung, Ein bis zwei Prozent seines Kapitalwerthes für jede Meile Weges bis zu der nächsten an einem schiffbaren Flusse belegenen Absatz- oder Verladestelle gekürzt.

§. 6.

Die Wiesen, gleichviel ob natürliche oder Rieselwiesen, werden nach dem durchschnittlichen, in Zentnern auszudrückenden Heugewinne, nach Maaßgabe ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit, ihres Feuchtigkeitszustandes und etwaniger Ueberschwemmungen in Klassen eingeschätzt. Die verschiedene Nahrungskraft und Gedeihlichkeit des Heues wird überhaupt nach drei Unterabtheilungen angegeben, nämlich:

a) bestes Heu (feines ausgesuchtes Schaafheu),

b) Mittelheu (welches, wenn die erste Sorte vorhanden ist, in der Regel nur Kühen und Hammeln gegeben wird),

c) schlechtes Heu (aus sauren Gräsern oder aus Rohr, Schilf, Kalmus, Schach-

Schachtelhalm und Hermuß bestehend und nur zur dürftigen Nahrung für Rindvieh geeignet),

welche mit den hier gebrauchten Buchstaben zu bezeichnen sind.

Die anzunehmenden Klassen und Heuqualitäten sind folgende:

pro Morgen	20	Ztr.:	—	b.	und c.,
= =	18	=	a.,	b.	= c.,
= =	16	=	a.,	b.	= c.,
= =	14	=	a.,	b.	= c.,
= =	12	=	a.,	b.	= c.,
= =	10	=	a.,	b.	= c.,
= =	8	=	a.,	b.	= c.,
= =	6	=	a.,	b.	= c.,
= =	4	=	a.,	b.	= c.

Das Vorkommen der besten Heugüte bei der ersten Klasse ist ungewöhnlich und deren Ansatz daher unzulässig. Wiesen unter vier Zentner sind als Weide einzuschätzen.

§. 7.

Der Kapitalwerth der Wiesen ist für jeden Zentner Heugewinn pro Morgen:

a) vom besten Heu 3 Rthlr.,

b) vom Mittelheu 2,25 Rthlr.,

c) vom schlechten Heu 1,50 Rthlr.

Bei Rieselwiesen kommen der höheren Unterhaltungskosten wegen von diesen Kapitalwerthen nur zwei Drittel zum Ansatz.

Wenn bei einem Gute der Taxwerth der Wiesen mehr als die Hälfte von dem Taxwerthe des Ackers beträgt, so sind die örtlichen Heu- oder Wiesen-Pachtpreise zu ermitteln und alsdann ist erforderlichen Falls nach dem Resultate dieser Ermittelungen der Ueberschuß des Taxwerthes der Wiesen über die bemerkte Hälfte angemessen zu ermäßigen.

§. 8.

Beständig raume Weiden werden nach der für eine Kuh (von etwa 450 Pfund Gewicht im lebenden Zustande) oder zehn Schaafe erforderlichen Morgenzahl zur Nahrung für die volle Weidezeit in Klassen eingeschätzt und deren Grasgüte wird wie bei den Wiesen (§. 6.) unterschieden.

§. 9.

Die anzunehmenden Weideklassen und deren Grasqualitäten, sowie die Kapitalwerthe pro Morgen sind folgende:

zu

		a.	b.	c.
zu 4 Morgen	....	14 Rthlr.	12 Rthlr.	10 Rthlr.,
= 5 =	....	10 =	9 =	8 =
= 6 =	....	— =	— =	6 =
= 8 =	....	— =	— =	5 =
= 10 =	....	— =	— =	4 =
= 12 =	....	— =	— =	3 =

Diese Tarifsätze sind bei besonderen Vorzügen oder Mängeln des Arrondissements um Ein bis fünf Prozent zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Beträgt der hiernach zu berechnende Werth der Weiden des Taxgutes mehr als ein Sechstel von dem Werthe der Aecker und Wiesen, so bleibt dieses Mehr außer Ansatz.

§. 10.

Bestandener Forstboden kommt ohne Berücksichtigung des Holzes zum Anschlage, ist nach seiner Beschaffenheit entweder

a) als Acker, jedoch nur zu einer der Klassen des Hafer- oder Roggenbodens, oder

b) als Wiese, jedoch nur zu sechs oder vier Zentner pro Morgen,

einzuschätzen und wird mit der Hälfte des entsprechenden Kapitalwerthes (§§. 4. und 7.) taxirt.

Forstboden, der erst in den letzten sechs Jahren vom Holze entblößt worden ist, kommt nach denselben Grundsätzen zum Anschlage.

Bei besonderen Vorzügen oder Mängeln des Arrondissements wird die Taxe des Forstbodens um Ein bis zehn Prozent erhöht oder ermäßigt.

Sind seit Abräumung des Holzes volle sechs Jahre verflossen, so kann das ehemalige Forstland doch nur dann als Acker oder Wiese zum vollen Werthe oder als Weide eingeschätzt werden, wenn inzwischen auch alles Stockholz ausgerodet, das Terrain geebnet und der Boden sechs Jahre lang als Acker, Wiese oder Weide wirklich benutzt, im ersteren Falle auch mindestens einmal vollständig abgedüngt worden ist.

Eignet sich der Forstboden für keine der angegebenen Acker- oder Wiesenklassen, so bleibt derselbe außer Ansatz.

§. 11.

Wilde Fischereien, wenn deren Benutzung in den letzten sechs Jahren stattgefunden hat, werden

a) bis 100 Morgen Wasserfläche mit 2 Rthlr.,

b) über 100 = = aber mit 1 =

pro Morgen zum Anschlage gebracht. Rohrnutzungen werden ebenfalls nur, wenn

wenn sie in den letzten sechs Jahren wirklich bezogen worden sind, nach Maaßgabe dieser Benutzung mit einem Kapitalwerthe bis 15 Rthlr. pro Morgen taxirt.

§. 12.

Die vorhandenen Wohn-, Wirthschafts- und etwanigen Fabrikgebäude werden zuvörderst nach ihrer aus Alter, Konstruktion, Güte der Materialien und Standort hervorgehenden baulichen Beschaffenheit in drei Klassen gebracht, und zwar:

a) gute, nicht über 20 Jahre alt,

b) mittelmäßige, nicht über 50 Jahre alt,

c) schlechte;

demnächst aber unterschieden nach Maaßgabe der Umfassungswände in

1) massive, von Ziegeln, gesprengten Feldsteinen oder Kalksand,

2) hölzerne, aus Fach- oder Schurzwerk bestehend,

3) Lehmbau, von Lehmpatzen, Lehmziegeln oder Wellerwand,

und alsdann mit folgenden Kapitalsätzen pro Quadratfuß der Grundfläche zur Taxe gebracht:

	gute	mittelm.	schlechte
1) massive..........	16 Sgr.	11 Sgr.	5 Sgr.,
2) hölzerne	12 =	8 =	4 =
3) Lehmbau........	6 =	4 =	2 =

Diese Sätze gelten jedoch

a) bei herrschaftlichen Wohnhäusern und Kornspeichern nur von Einer Etage und sind für die zweite Etage außerdem mit der Hälfte, für die dritte Etage mit Ein Viertheil in Ansatz zu bringen;

b) bei allen Gebäuden nur für eine feuersichere Bedachung (Dachsteine, Steinpappe, Metall und dergl.), und sind daher bei Gebäuden mit feuergefährlicher Bedachung (Stroh, Rohr, Schindeln und dergl.) um ein Fünftel zu ermäßigen.

Soweit der hiernach berechnete Werth sämmtlicher überhaupt zum Anschlage kommenden Gebäude den vierten Theil (d. h. 25 Prozent) des Gesammtwerthes der Aecker und Wiesen (§. 5. und §. 7.) überschreitet, bleibt derselbe außer Ansatz.

§. 13.

Gänzlich ausgeschlossen von der Veranschlagung sind alle baaren und Naturalgefälle, Naturaldienste, Krugverlags- und Servitutrechte, Fossilien, Jagdnutzungen, überhaupt alle Rubriken, zu deren Veranschlagung hier keine Vorschriften gegeben sind.

§. 14.

Von dem Gesammt-Taxwerthe des abzuschätzenden Gutes kommen schließlich noch mit dem zwanzigfachen Betrage in Abzug: die nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre zu berechnenden Jahreswerthe

1) der Ortskommunallasten,

2) der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben,

3) der auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Lasten, sofern dieselben dinglich sind.

Naturalien werden hierbei nach summarisch gutachtlicher Ermittelung zu Gelde gerechnet.

Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben und Lasten kommen nicht in Betracht.

Abschnitt II.

Subhastationstaxen.

§. 15.

Die Aufnahme der Subhastationstaxen erfolgt nach den im I. Abschnitt dieser Taxordnung ertheilten Vorschriften, aber mit nachstehenden Maaßgaben.

§. 16.

Bestandener Forstboden, welcher in keine der §. 10. aufgestellten Acker- oder Wiesenklassen eingeschätzt werden kann, und entweder Sumpf oder loser, noch hinter der Klasse des sechsjährigen Roggenlandes zurückbleibender Sand ist, wird ohne den Holzbestand mit einem Kapitalwerthe von drei Thalern pro Morgen veranschlagt und nach §. 10. mit der Hälfte dieses Satzes zur Taxe gebracht.

Die vorhandenen Holzbestände der bei dem Taxgute befindlichen Forsten werden nach dem Geldwerthe berechnet, welchen sie am Orte und in der Gegend des ersteren für den Fall haben würden, wenn solche gegenwärtig zum Abtriebe und ohne Unterschied der Holzarten und Altersklassen als Nutzholz, incl. Stangen-, Kloben-, Knüppel-, Stockholz und Reisig zur Versilberung gelangen sollten.

Von dem solchergestalt berechneten Geldwerthe werden die Kosten des Holzeinschlages einschließlich des Stockrodens und der etwanigen Rückerlöhne, so wie die durch summarisches Gutachten zu ermittelnden Werthe etwaniger, die Forsten belastender Holzservitute und Holzabgaben abgezogen und vom Reste wird die Hälfte zur Taxe gebracht.

§. 17.

Torflager werden, wenn sie innerhalb der letzten sechs Jahre regelmäßig oder doch zum Behufe der Schätzung nach dem Ermessen der Direktion ausreichend benutzt worden sind, und das stichfähige Torflager eine Tiefe von mindestens zwei Fuß hat, zum Anschlage gebracht:

a) bis 100 Morgen mit 50 Rthlr. pro Morgen,

b) über 100 = = 40 = = =

§. 18.

Krugverlagsrechte kommen nur, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen sind, zum Anschlage.

Der Getränkedebit wird alsdann nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten sechs Jahre berechnet, und dieser Berechnung entweder das bezogene Mieths- und Pachtgeld, oder der Gewinnsatz von 15 Sgr. für die Tonne Bier zu 100 Quart, und von 1 Rthlr. 15 Sgr. für das Ohm Branntwein zu 120 Quart und 45 Prozent Tralles, nach Abzug des Werthes der Gegenleistungen, zu Grunde gelegt.

Der erhaltene jährliche Geldertrag wird durch Multiplikation mit 20 in Kapital umgesetzt und das letztere mit drei Viertel zur Taxe gebracht.

§. 19.

Der Kapitalwerth der Jagdnutzung ist auf einhalb Prozent des anschlagsmäßigen Kapitalwerthes aller Gutsländereien anzunehmen.

§. 20.

Der Geldwerth etwaniger Servitutsrechte, sowie derjenige von baaren und Naturalgefällen und Diensten, dieser jedoch nach dem bezogenen Durchschnitte der letzten sechs Jahre, wird durch summarisches Gutachten festgestellt und durch Multiplikation mit 20 zu Kapital erhoben. Das letztere wird mit drei Viertel der Taxe zugesetzt.

(Nr. 6450.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Neidenburger Kreises auf dem Kreistage vom 21. Juli 1866. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

35,000 Thaler	à	500	Thaler,
15,000 =	à	100	=
8,000 =	à	50	=
2,000 =	à	25	=
= 60,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des gesammten Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

 Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Neidenburger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 21. Juli 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Neidenburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Neidenburger Kreisblatte, sowie in der Königsberger Ostpreußischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Neidenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neidenburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neidenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neidenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für die Chausseebauten im Neidenburger Kreise.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Neidenburger Kreises

Littr. ...... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .... bis .... resp. vom .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neidenburg.

Neidenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für die Chausseebauten im Neidenburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Neidenburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Neidenburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neidenburg, nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Neidenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für die Chausseebauten im Neidenburger Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).